



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Bekanntmachung Nr. 03/2016/31 zur Förderung von transnationalen Forschungsvorhaben im Rahmen des europäischen Forschungsnetzwerks (ERA-NET) „Monitoring und Vermeidung von Klimagasen aus der Land- und Forstwirtschaft (ERA-GAS)“

Vom 1. März 2016

#### 1 Ziel der Förderung und Hintergründe

Die Bereitstellung von Biomasse und die Reduzierung von Treibhausgasen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Nahrungsmittelsicherheit ist vor allem im Zuge des Klimawandels eine große Herausforderung für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor in Europa.

Neben der unmittelbaren Reduzierung der Freisetzung von Treibhausgasen in der Landwirtschaft stellt die Kohlenstoff-Bindung, vor allem in forstwirtschaftlich genutzten Böden, einen weiteren wichtigen Faktor als Ausgleichsmaßnahme dar. Daher spielt die Implementierung nachhaltiger Produktionssysteme in Land- und Forstwirtschaft mit dem Ziel der Reduzierung von Treibhausgasen eine wichtige Rolle.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unterstützt zusammen mit 13 weiteren europäischen Ländern sowie Neuseeland das europäische Forschungsnetzwerk zum Monitoring und der Vermeidung von Treibhausgasen aus Land- und Forstwirtschaft „ERA-GAS“.

Das BMEL beteiligt sich sowohl mit Mitteln aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) (beauftragter Projektträger: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe, FNR) als auch mit dem Titel „Internationale Forschungs Kooperationen zu Welternährung und zu anderen internationalen Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Ernährung, der Landwirtschaft und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ (beauftragter Projektträger: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, BLE). Der EKF beinhaltet die thematischen Schwerpunkte im Bereich Bereitstellung von Biomasse aus der Land- und Forstwirtschaft und ihre energetische Verwertung. Alle weiteren thematischen Schwerpunkte im Rahmen der Bekanntmachung liegen im Bereich des Förderprogramms „Internationale Forschungs Kooperation zu Welternährung“.

Das transnationale Gesamtbudget der Bekanntmachung beträgt ca. 13,9 Mio. Euro, wobei sich das BMEL mit einem Betrag in Höhe von 1,0 Mio. Euro beteiligen wird. Die Initiative wird von der Europäischen Kommission im Rahmen des ERA-NET Cofund ERA-GAS unterstützt.

#### 2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften gefördert werden, sowie gemäß §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gelten zudem die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), bei Zuwendungen auf Kostenbasis die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF98). Die im elektronischen Formularschrank des BMEL und der BLE eingestellten Richtlinien und Merkblätter sind zu beachten. Darüber hinaus ist für alle Zuwendungen geltendes europäisches Recht einschlägig. Zu beachten sind zudem die Vorgaben und förderrechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen Förderprogramme.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.



### 3 Zuwendungszweck bzw. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der vorliegenden Bekanntmachung sollen interdisziplinäre, innovative und multinationale Verbundprojekte gefördert werden. Es werden transnationale Verbundvorhaben gefördert, die sich mit dem Themenspektrum „Monitoring und Vermeidung von Klimagasen aus der Land- und Forstwirtschaft“ befassen.

Die Themen des transnationalen Calls sind wie folgt formuliert:

- a) Improving national GHG inventories and monitoring, reporting and verification of emissions
- b) Refining and facilitating the implementation of GHG mitigation technologies
- c) State of the art production systems that are profitable and improve food and for biomass production while reducing GHG emissions
- d) Assessment of policy and economic measures to support emissions reductions across the farm-to-fork and forest-to consumer chain.

Das BMEL beteiligt sich an allen Themenschwerpunkten.

FNR: Für eine Förderung im Rahmen des Energie- und Klimafonds des BMEL müssen sich Vorhaben sowohl auf die Themen b oder c (siehe oben) des transnationalen Calls als auch die im Förderschwerpunkt „Bestimmung und Entwicklung von Technologien und Systemen zur Bioenergiegewinnung und -nutzung mit dem Ziel der weiteren Verbesserung von Treibhausgasbilanzen in den Haupteinsatzgebieten Strom, Wärme und Kraftstoffe“ vom 6. Mai 2015 aufgeführten Förderthemen des Energie- und Klimafonds beziehen <http://www.fnr.de/projektfoerderung/fuer-antragsteller/energie-und-klimafonds/>.

Die detaillierten Informationen zu dieser Bekanntmachung erhalten Sie über das internationale ERA-NET ERA-GAS Call Announcement unter [www.eragas.eu](http://www.eragas.eu).

BLE: Für eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Internationale Forschungskooperation zu Welternährung“ des BMEL können sich Vorhaben auf alle vier Themen des transnationalen Calls beziehen. Schwerpunktmäßig fördert die BLE Vorhaben mit einem Bezug zur Primärproduktion sowie zur landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion.

### 4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte bzw. Niederlassung in Deutschland, insbesondere Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Forschungseinrichtungen, die vom Bund und/oder den Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten.

Nicht gefördert werden Antragsteller, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist (dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind), oder die einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission (zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt) nicht nachgekommen sind.

### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

An der Durchführung der Forschungsvorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn. Ausnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einem vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn zustimmt.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen regelmäßig subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

Die weiteren zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den oben genannten Rechtsvorschriften (siehe Nummer 2) geregelt. Daneben gelten die in der Bekanntmachung beschriebenen Regelungen (siehe Nummer 3).

### 6 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bzw. Zuweisung gewährt.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind diejenigen nachgewiesenen projektspezifischen Ausgaben bzw. Kosten, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahmen notwendigerweise anfallen und ohne Durchführung der Maßnahmen nicht angefallen wären (zuwendungsfähige Gesamtausgaben bzw. -kosten).

Grundsätzlich erfolgt die Gewährung der Zuwendungen auf Ausgabenbasis. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auf Kostenbasis gewährt werden, wobei wiederum nur die unmittelbar durch die Forschungsvorhaben verursachten, nachgewiesenen und anerkannten Selbstkosten gewährt werden. Für Institute der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) und Helmholtz-Zentren (HZ) gelten besondere Bewirtschaftungsgrundsätze.



Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können individuell bis zu 100 % gefördert werden. In Bezug auf Projektpauschalen bzw. sogenannte „Overheads“ wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis – AZA (siehe Formularschrank BMEL und BLE) verwiesen. Die Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfolgt grundsätzlich als Anteilfinanzierung. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote berücksichtigt die geltenden Vorschriften des europäischen Rechts, das Eigeninteresse des Antragstellers sowie die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

## 7 Verfahren

### 7.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL, die BLE und die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) als Projektträger beauftragt:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Referat 315 – Europäische Forschungsangelegenheiten  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn  
[www.ble.de](http://www.ble.de)

Ansprechpartner:

Katrin Spoth  
Telefon: 02 28/68 45-38 36  
E-Mail: [Katrin.Spoth@ble.de](mailto:Katrin.Spoth@ble.de)

und

Dr. Johannes Bender  
Telefon: 02 28/68 45-36 10  
E-Mail: [Johannes.Bender@ble.de](mailto:Johannes.Bender@ble.de)

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.  
Hofplatz 1  
18276 Gülzow-Prüzen  
OT Gülzow  
[www.fnr.de](http://www.fnr.de)

Ansprechpartner:

Carina Lemke 0 38 43/69 30-1 69  
Dr. Boris Vashev 0 38 43/69 30-1 62  
Sönke Lulies 0 38 43/69 30-1 30  
E-Mail: [era-gas@fnr.de](mailto:era-gas@fnr.de)

### 7.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. Das Begutachtungsverfahren ist dem ERA-GAS Call Announcement unter <http://www.eragas.eu/> zu entnehmen.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl der „Pre-Proposals“

In der ersten Verfahrensstufe sind dem ERA-NET ERA-GAS COFUND Pre-Proposals für das transnationale Verbundvorhaben durch den Verbundkoordinator elektronisch unter [www.submission-eragas.eu](http://www.submission-eragas.eu) zu übermitteln.

Zusätzlich bitten wir deutsche Antragsteller darum, eine E-Mail mit Kurzzusammenfassung der Inhalte des geplanten Verbundprojekts sowie der Arbeitsinhalte der deutschen Partner der FNR und der BLE

bis zum 19. April 2016

vorzulegen. Eine Zuordnung zum jeweiligen Förderprogramm der FNR oder BLE (inkl. kurzer Begründung) ist vorzunehmen (vergl. Nummer 3 – Zweckungszweck).

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Projektträgern wird vorausgesetzt.

Die Frist für die Einreichung der „Pre-Proposals“ ist der 3. Mai 2016, 14.00 CET.

Die Formblätter sowie Informationen über die Übersendung der „Pre-Proposals“ an das ERA-GAS Call Office finden sich auf der Webseite [www.eragas.eu](http://www.eragas.eu).

Den beteiligten Projektpartnern wird empfohlen, „Pre-Proposals“ unter Beratung durch die Projektträger in den jeweiligen Partnerländern zu erstellen („National Contact Points“). Eine Liste der nationalen Kontaktstellen ist im „ERA-NET ERA-GAS Call Announcement“ auf der ERA-GAS Internetseite ([www.eragas.eu](http://www.eragas.eu)) einsehbar. Die eingereichten Projektideen werden auf ihre Übereinstimmung mit den in dem „ERA-NET ERA-GAS Call Announcement“ festgelegten Kriterien geprüft. Das „ERA-NET ERA-GAS Call Announcement“ ist Bestandteil der Bekanntmachung Nr. 03/2016/31 des BMEL.

#### 7.2.2 Vorlage und Auswahl von „Full Proposals“

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verbundkoordinatoren von positiv bewerteten „Pre-Proposals“ vom ERA-GAS Call Office zur Erstellung von „Full Proposals“ in Abstimmung mit den Verbundpartnern aufgefordert. Die Frist zur Einreichung der „Full Proposals“ ist der 1. Dezember 2016, 14.00 CET.

Auch die „Full Proposals“ müssen elektronisch unter [www.submission-eragas.eu](http://www.submission-eragas.eu) eingereicht und in dem dafür vorgeschriebenen Format erstellt werden. Details zur Übersendung von „Full Proposals“ finden Sie ebenfalls auf der Webseite [www.eragas.eu](http://www.eragas.eu) oder können beim Call Office angefordert werden.

Eingegangene „Full Proposals“ werden von einem internationalen Gutachtergremium fachlich bewertet. Ausführliche Informationen zu den Bewertungskriterien sind dem ERA-NET ERA-GAS Call Announcement unter [www.eragas.eu](http://www.eragas.eu) zu entnehmen. Auf Basis der Gutachterbewertung werden die „Full Proposals“ den nationalen Forschungsorganisationen zur Förderung empfohlen. Deutsche Projektpartner werden von den Projektträgern anschließend zeitnah aufgefordert, einen Antrag auf Projektförderung bei der BLE bzw. der FNR zu stellen.

Aus der Vorlage von „Pre-Proposals“ und „Full Proposals“ kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.



### 8 Fristen und Termine

Fristen und Termine sind dem Call Announcement unter [www.eragas.eu](http://www.eragas.eu) zu entnehmen oder beim Projektträger zu erfragen.

### 9 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 1. März 2016

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Dr. V. Niendieker      Dr. H. Stalb

---